

# Amtsblatt

**für die Samtgemeinde Bevern**

**und die Mitgliedsgemeinden**

**Bevern, Golmbach, Holenberg und  
Negenborn**

<b>Jahrgang 2025</b>	<b>Bevern, den 19.03.2025</b>	<b>Nr. 1</b>
----------------------	-------------------------------	--------------

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2025 vom 26.11.2024 und Bekanntmachung vom 19.03.2025	2
2	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2025 vom 26.11.2024 und Bekanntmachung vom 19.03.2025	5
3	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2025 vom 02.12.2024 und Bekanntmachung vom 19.03.2025	8
4	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2025 vom 05.12.2024 und Bekanntmachung vom 19.03.2025	11
5	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024 und Bekanntmachung vom 19.03.2025	14
6	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 12.12.2024	17
7	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 12.12.2024	18

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |     |                                                         |              |
|-----|---------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag     |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 797.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 998.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 0 Euro       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf                    | 0 Euro       |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag       |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 753.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 911.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 0 Euro       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 930.500 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 417.300 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 Euro       |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 417.300 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 863.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	1.615 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	231 v.H.
2. Gewerbesteuer		381 v.H.

**§ 6**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 26.11.2024

**G E M E I N D E N E G E N B O R N**

gez. Ahrens  
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1, 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 13.03.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24.03. bis 04.04.2025 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 19.03.2025

gez. Junker  
Gemeindedirektor

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	350.600	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	472.900	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	305.600	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	395.000	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	250.000	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	712.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 592.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	491 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	283 v.H.
2. Gewerbesteuer		381 v.H.

**§ 6**

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 26. November 2024

**G E M E I N D E H O L E N B E R G**

gez. Lönnecker  
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 26.02.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24.03. bis 04.04.2025 in der Gemeindeverwaltung Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, 37642 Holenberg und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 19.03.2025

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	878.400	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.600	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	787.800	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	996.700	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	240.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	240.000	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	27.600	Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.271.700 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000 Euro festgesetzt.



**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	267 v.H.
2. Gewerbesteuer		381 v.H.

**§ 6**

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 02.12.2024

**GEMEINDE GOLMBACH**

gez. Nicke  
Bürgermeister

L.S.

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.03.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24.03. bis 04.04.2025 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Holenberger Straße 14, 37640 Golmbach und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 19.03.2025

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor

# Haushaltssatzung

## des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.931.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.944.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.717.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.439.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	928.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.450.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	521.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	31.500 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 521.400 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.232.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	705 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer		411 v.H.

**§ 6**

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 05. Dezember 2024

**FLECKEN BEVERN**

L.S.

gez. Dörrier  
Bürgermeister

gez. Junker  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 11.03.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24.03. bis 04.04.2025 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 19.03.2025

gez. Junker  
Gemeindedirektor

# Haushaltssatzung

## der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.398.900 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.104.700 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.146.700 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.521.900 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 525.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 4.659.600 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 4.134.600 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 101.900 Euro.

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.134.600 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 1.300.000 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

**§ 6**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 12. Dezember 2024

**SAMTGEMEINDE BEVERN**

L.S.

gez. Junker  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 19.03.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24.03. bis 04.04.2025 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 19.03.2025

gez. Junker  
Samtgemeindebürgermeister



**Beschluss**  
**über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025**  
**des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 1.520.700 EURO

Aufwendungen in Höhe von 1.381.850 EURO

und einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von 138.850 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Finanzierungsmittel in Höhe von 2.336.000 EURO

einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 2.336.000 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 1.608.690 EURO für Investitionen veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 12.12.2024

Samtgemeinde Bevern

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Junker

**Beschluss  
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025  
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.038.738 EURO
----------------------	----------------

Aufwendungen in Höhe von	1.003.500 EURO
--------------------------	----------------

und einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von	35.238 EURO
--------------------------------------------	-------------

und

b) im Vermögensplan mit

Finanzierungsmittel in Höhe von	1.214.652 EURO
---------------------------------	----------------

einen Finanzierungsbedarf in Höhe von	1.214.652 EURO
---------------------------------------	----------------

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 904.652 EURO für Investitionen veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 12.12.2024

Samtgemeinde Bevern

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Junker